

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2366/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2367/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2368/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenösektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 2369/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	8
Verordnung (EWG) Nr. 2370/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	10
Verordnung (EWG) Nr. 2371/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	12
Verordnung (EWG) Nr. 2372/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	14
Verordnung (EWG) Nr. 2373/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	16
Verordnung (EWG) Nr. 2374/80 der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin	18

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/821/EWG, Euratom, EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1980 über die von der Französi-
schen Republik gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom,
EGKS) Nr. 2892/77 bezüglich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel beantragten
Ermächtigungen 20**

80/822/EWG, Euratom, EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1980 über die vom Königreich
der Niederlande gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom,
EGKS) Nr. 2892/77 bezüglich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel beantragten
Ermächtigungen 23**

80/823/EWG :

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1980 zur rationellen Energienut-
zung in Industriebetrieben 26**

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission vom 31. Juli 1980
über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemein-
schaften und ihrer Vereinigungen (ABl. Nr. L 203 vom 5. 8. 1980) 38**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/80 DER KOMMISSION**

vom 11. September 1980

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. September 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	76,52
10.01 B	Hartweizen	74,58 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	57,48 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	65,97
10.04	Hafer	56,04
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	73,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	61,46 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	120,30
11.01 B	Mehl von Roggen	93,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	128,28
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	129,73

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2367/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. September 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2368/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 8. und am 9. September 1980 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	17,50 ⁽¹⁾	27,40 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	3,50 ⁽¹⁾	19,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	7,80 ⁽¹⁾	31,90 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	4,00	25,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	14,00	61,20 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,77	4,18
07.03 A II	0,77	4,18
15.17 B I a)	1,75	9,50
15.17 B I b)	2,80	15,20
23.04 A II	0,62	2,55

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2369/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. September 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	49,21
11.07 A II b)	67,91
11.07 B	79,14

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2370/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der SchaleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, besonders auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr.

59/70⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2371/80 DER KOMMISSION
vom 11. September 1980
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2372/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>I. Hühner :</p> <p>a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“</p> <p>b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“</p> <p>c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“</p> <p>IV. Truthühner</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p>	<p>5,00</p> <p>5,00</p> <p>5,00</p> <p>5,00</p> <p>5,00</p>	<p>Ursprung : Spanien</p> <p>Ursprung : Spanien</p> <p>Ursprung : Spanien</p> <p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika</p> <p>Ursprung : Spanien</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2373/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den

von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

(3) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

(4) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>3. von anderem Geflügel</p>	<p>40,00</p> <p>35,00</p>	<p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika</p> <p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika oder Spanien</p>
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>B. andere :</p> <p>I. von Geflügel :</p> <p>a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) :</p> <p>1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :</p> <p>bb) andere</p>	<p>40,00</p>	<p>Ursprung : Jugoslawien</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2374/80 DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽³⁾, ermittelt. Dieser Artikel 1 ist gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1777/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung bestimmter Grundlagen zur Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr und des Einschleusungspreises für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, anwendbar.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Prei-

sen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abgaben bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1980

über die von der Französischen Republik gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 bezüglich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel beantragten Ermächtigungen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/821/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 2,

im Hinblick auf die von der Französischen Republik beantragten Ermächtigungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik wendet zur Bestimmung der Erhebungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel, im folgenden MwSt-Eigenmittel genannt, eines

Haushaltsjahres die in Titel III Abschnitt B der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 festgelegte Methode an.

In den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 aufgeführten Fällen bestimmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel anhand der Steuererklärungen, die die Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage ⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, abzugeben haben und soweit keine Erklärungen vorliegen oder die Erklärungen die notwendigen Auskünfte nicht enthalten, anhand geeigneter Angaben wie sonstiger Steuererklärungen, der Buchführung auf Branchenebene und vollständiger statistischer Reihen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel mehrere Gruppen von den in den Anhängen E, F und G der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen, für die Artikel 9 Absatz 2 gilt, nicht zu berücksichtigen oder gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Frankreich hat bei der Kommission um diese Ermächtigung für die Fälle nachgesucht, in denen eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel seiner Meinung nach einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die Gesamtgrundlage für die MwSt-Eigenmittel des Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre.

Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen zugunsten einzelner oder im Rahmen eines Zusammenschlusses tätiger landwirtschaftlicher Betriebe sind in Frankreich befreit. Die meisten Betriebe dieses Sektors haben jedoch für die Besteuerung optiert, so daß die von Betrieben, die nicht für die Besteuerung optiert haben, erbrachten Dienstleistungen hier nur marginale Bedeutung haben.

Die Umsätze der Blindenwerkstätten sind in Frankreich befreit. Da die französische Sozialgesetzgebung jedoch darauf abzielt, die Eingliederung der Blinden in die Betriebe zu fördern, ist die Zahl der Blindenwerkstätten äußerst begrenzt.

Die Umsätze aus der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für die Kriegsoffer sind in Frankreich befreit; die von den Gemeinden oder auf nationaler Ebene von spezialisierten Organisationen getragenen Instandhaltungskosten sind in jedem Fall äußerst gering.

Bei Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die gemäß Artikel 13 Abschnitt A Absatz 1 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie befreit sind, hat Frankreich Radiologen die Möglichkeit eingeräumt, für die Besteuerung zu optieren; die Zahl solcher Ärzte die für die Besteuerung optiert haben, ist jedoch begrenzt.

Die Kommission räumt im Zusammenhang mit den Anträgen Frankreichs ein, daß eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel einen Verwaltungsaufwand erfordern würden, der angesichts der Auswirkung dieser Umsätze auf die Gesamtbemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats ungerechtfertigt wäre.

Es ist daher angezeigt, Frankreich gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zu ermächtigen, die in den Anhängen F und G der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsatzarten bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel nicht zu berücksichtigen.

Die Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen ist in Frankreich befreit; der Mehrwert in diesem Sektor läßt sich jedoch anhand der fiskalischen Angaben über eine Veranstaltungssteuer ermitteln.

Umsätze aus der Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind befreit, doch

kann die entsprechende Grundlage anhand der französischen Umsatzsteuerstatistik sowie des Produktionswerts ermittelt werden, die beide der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu entnehmen sind.

Umsätze aus dem Verkauf von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen sind in Frankreich befreit; die entsprechende Grundlage kann jedoch ermittelt werden.

Umsätze aus dem Verkauf von Goldbarren und Goldmünzen sind in Frankreich befreit, wenn die Goldbarren oder -münzen auf dem freien Goldmarkt von berufsmäßigen Wertpapier- und Geldhändlern oder jeder anderen auf diesem Gebiet hauptberuflich tätigen Person gehandelt werden, oder wenn solche Lieferungen im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit getätigt werden. Es ist angezeigt, einen Teil der Grundlage selbst dann mittels annähernden Schätzungen zu berechnen, wenn dies nicht ohne Auswirkung auf die Gesamtgrundlage für die MwSt-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats ist.

In bezug auf die in Artikel 26 der Sechsten Richtlinie genannten Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen innerhalb der Gemeinschaft, verfügt Frankreich über keinerlei fiskalische oder statistische Angaben, obwohl es derartige Dienstleistungen befreit; die Grundlage kann jedoch anhand der Zahlungsbilanz ermittelt werden.

Es ist angezeigt, Frankreich gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zu ermächtigen, gemäß seinem Antrag in diesen Fällen die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel des Mitgliedstaats anhand annähernder Schätzungen zu bestimmen.

In den ersten Jahren nach Einführung der Sechsten Richtlinie sind jährliche Ermächtigungen zu erteilen.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 ermächtigt, die nachgenannten, in den Anhängen F und G der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsatzarten bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1979 nicht zu berücksichtigen :

1. Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen zugunsten einzelner oder im Rahmen eines Zusammenschlusses tätiger landwirtschaftlicher Betriebe (Anhang F, Punkt 3);
2. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Anhang F, Punkt 7);
3. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmäler für Kriegsoffer beauftragt sind (Anhang F, Punkt 8);
4. Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie von der Möglichkeit Gebrauch machen, für die Besteuerung der unter Anhang G Absatz 2 der genannten Richtlinie fallenden Umsätze zu optieren:

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe erbracht werden: Leistungen der Kardiologen (Anhang G, ex Punkt 2).

Artikel 2

Die Französische Republik wird ermächtigt, gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1979 die

Grundlage für die nachgenannten, in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätze anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln:

1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen (Anhang F, Punkt 1);
2. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Anhang F, Punkt 12);
3. Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen (Anhang F, Punkt 20);
4. Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist (Anhang F, Punkt 26);
5. In Artikel 26 genannte Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen innerhalb der Gemeinschaft (Anhang F, Punkt 27).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1980

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1980

über die vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 bezüglich der Mehrwertsteuer-Eigenmittel beantragten Ermächtigungen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(80/822/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 2, im Hinblick auf die vom Königreich der Niederlande beantragten Ermächtigungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande wendet zur Bestimmung der Erhebungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel, im folgenden MwSt-Eigenmittel genannt, eines Haushaltsjahres die in Titel III Abschnitt B der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 festgelegte Methode an.

In den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 aufgeführten Fällen bestimmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 die Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel anhand der Steuererklärungen, die die Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage ⁽³⁾, nachstehend „Sechste Richtlinie“ genannt, abzugeben haben und soweit keine Erklärungen vorliegen oder die Erklärungen die notwendigen Auskünfte nicht enthalten, anhand geeigneter Anga-

ben wie sonstige Steuererklärungen, der Buchführung auf Branchenebene und vollständiger statistischer Reihen.

Sie können gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich unter bestimmten Umständen ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel mehrere Gruppen von in den Anhängen E, F und G der Sechsten Richtlinie aufgezählten Umsätzen, für die Artikel 9 Absatz 2 gilt, nicht zu berücksichtigen oder gemäß Absatz 3 zweiter Gedankenstrich die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.

Das Königreich der Niederlande hat bei der Kommission um diese Ermächtigung für die Fälle nachge-sucht, in denen eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel nach seiner Meinung einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die Gesamtgrundlage für die MwSt-Eigenmittel des Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre.

Während einer Übergangszeit wenden die Niederlande die vor Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie geltende Regelung für Gebäude an. Hiervon sind zwar nur wenige Fälle betroffen; in dem in Rede stehenden Fall ziehen Umsätze aus dem Verkauf von Gebäuden jedoch häufiger die Erhebung der Steuern nach sich, als dies bei Anwendung der neuen, auf der Sechsten Richtlinie basierenden Regelung gegeben wäre.

Bei den Umsätzen der Schriftsteller, Komponisten, Journalisten und Pressefotografen, die in den Niederlanden befreit sind, handelt es sich um einen begrenzten Personenkreis, der aus dieser Erwerbstätigkeit häufig ein Einkommen von weniger als 10 000 ERE bezieht, da diese Tätigkeiten nur als Nebenerwerb durchgeführt werden und zum Teil für Unternehmen erbracht werden können, die selbst von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die Umsätze der Blindenwerkstätten sind in den Niederlanden befreit, sofern diese Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht. Es handelt sich hier nur um eine begrenzte Zahl von Betrieben, die einen Teil ihrer Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Die Umsätze von Sachverständigen aus der Feststellung von Versicherungsansprüchen sind in den Niederlanden befreit, doch ist die Zahl dieser Sachverständigen nur gering.

Bei Dienstleistungen, die von Arbeitgeberverbänden, die für die Besteuerung optiert haben, für ihre Mitglieder erbracht werden, würde die Bearbeitung der Steuererklärungen dieses Personenkreises, gemessen am erwarteten Ergebnis, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen.

Die Kommission räumt im Zusammenhang mit den Anträgen des Königreichs der Niederlande ein, daß eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel einen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der angesichts der Auswirkungen dieser Umsätze auf die Gesamtgrundlage für die MwSt-Eigenmittel dieses Mitgliedstaats ungerechtfertigt wäre.

Es ist daher angezeigt, das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zu ermächtigen, die in den Anhängen E, F und G der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsatzarten bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel nicht zu berücksichtigen.

Die niederländischen Unternehmen, denen eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden nicht gesondert erfaßt. Es kann jedoch mit hinreichender Genauigkeit ermittelt werden, um welchen Mehr- oder Minderbetrag das Steueraufkommen aus den gestaffelten Steuerbefreiungen zu berichtigen ist.

In bezug auf die Umsätze der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen liegen den Niederlanden weder fiskalische noch statistische Angaben vor, obwohl es derartige Dienstleistungen befreit.

In bezug auf die Behandlung von Tieren durch Tierärzte liegen den Niederlanden keine fiskalischen oder statistischen Angaben vor, obwohl sie diese Umsätze befreien.

Über die in den Niederlanden befreiten Beförderungen von Personen und Begleitgütern durch Leichterdienste liegen keine genauen fiskalischen oder statistischen Daten vor.

Über die in Artikel 26 der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze der Reisebüros sowie jener Reisebüros, die für Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Namen und für Rechnung des Reisenden auftreten, liegen den Niederlanden keine fiskalischen oder statistischen Angaben vor, obwohl sie diese Umsätze befreien.

Es ist angezeigt, das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zu ermächtigen, gemäß seinem Antrag in diesen Fällen die Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel des Mitgliedstaats anhand annähernder Schätzungen zu bestimmen.

In den ersten Jahren nach der Einführung der Sechsten Richtlinie sind jährliche Ermächtigungen zu erteilen. Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen der Ausschußmitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 ermächtigt, die nachgenannten, in den Anhängen E, F und G der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsatzarten bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1979 nicht zu berücksichtigen :

1. Die unter Artikel 13 Abschnitt B Buchstabe g) der Sechsten Richtlinie fallenden Umsätze :

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) bezeichnete Umsätze aus dem Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn sie von Steuerpflichtigen getätigt werden, die Anspruch auf Vorsteuerabzug für das betreffende Gebäude hatten (Anhang E, ex Punkt 11);

2. Umsätze von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken sowie Umsätze von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder artzähnlichen Berufe, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der Zweiten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 handelt⁽¹⁾ :

Umsätze von Schriftstellern, Komponisten, Journalisten und Pressefotografen (Anhang F, ex Punkt 2);

3. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Anhang F, Punkt 7);

4. Umsätze von Sachverständigen aus der Feststellung von Versicherungsansprüchen (Anhang F, Punkt 11);

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67.

5. Für Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie von der Möglichkeit Gebrauch machen, für die Besteuerung der unter Anhang G Absatz 2 genannten Richtlinie fallenden Umsätze zu optieren :

Dienstleistungen, die von Arbeitgeberverbänden, die für die Besteuerung optiert haben, für ihre Mitglieder erbracht werden (Anhang G, ex Punkt 2).

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, gemäß Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 bei der Berechnung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1979 die Grundlage für folgende Umsätze, die in Artikel 24 Absatz 2 und in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführt sind :

1. Umsätze von Kleinbetrieben, denen gestaffelte Steuerbefreiungen gewährt werden, die aufgrund von Artikel 24 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie gewährt werden ;
2. Umsätze aus Dienstleistungen der Bestattungsinstitute und Krematorien sowie den dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen (Anhang F, Punkt 6) ;

3. Behandlung von Tieren durch Tierärzte (Anhang F, Punkt 9) ;

4. Beförderung von Personen oder Begleitgütern durch Leichterdienste (Anhang F, ex Punkt 17) ;

5. In Artikel 26 der Sechsten Richtlinie genannte Umsätze der Reisebüros sowie jener Reisebüros, die bei Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Namen und für Rechnung des Reisenden auftreten (Anhang F, Punkt 27).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1980

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1980

zur rationellen Energienutzung in Industriebetrieben

(80/823/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat mit seiner EntschlieÙung vom 17. Dezember 1974 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung angenommen ⁽¹⁾. Die Kommission hat in ihren Mitteilungen an den Rat vom 24. Februar 1977 ⁽²⁾ und vom 15. Juni 1979 ⁽³⁾ gemeinschaftliche Aktionsprogramme hierzu vorgelegt.

Der Europäische Rat hat am 12. und 13. März 1979 in seinen Schlußfolgerungen die Ziele der rationellen Energienutzung für 1985 erneut bekräftigt und ihre Bedeutung noch stärker unterstrichen.

Mit seiner EntschlieÙung vom 9. Juni 1980 betreffend neue Orientierungen für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieeinsparung ⁽⁴⁾ hat der Europäische Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, Einsparungsmaßnahmen in allen Hauptbereichen einschließlich der Industrie zu ergreifen.

Das genannte Programm betrifft zu einem großen Teil den industriellen Sektor, der unter Wahrung der ihm eigenen wirtschaftlichen Ziele spürbar zu einer besseren Energieausnutzung beitragen kann.

Die rationelle Energienutzung im industriellen Bereich stößt bisweilen auf Schwierigkeiten, die ohne Hilfe von außen, ohne eine entsprechende Ausschöpfung der Möglichkeiten des Informationsaustauschs und ohne die Verbreitung von Kenntnissen, wie sie sich insbesondere auf Gemeinschaftsebene anbietet, schwer zu überwinden sind.

Diese Schwierigkeiten sind insbesondere bei kleineren Unternehmen oder bei solchen Unternehmen gegeben, für die die Energie nur ein untergeordneter Faktor der Produktionskosten ist ; andererseits entfällt auf das Konto gerade dieser Kategorie von Unternehmen ein ganz erheblicher Teil des Gesamtenergieverbrauchs im industriellen Sektor.

— Zur Erreichung der Ziele der Energieeinsparung, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat, ist es erfor-

derlich, die in den kleinen und mittleren Unternehmen vorhandenen Einsparungspotentiale durch öffentliche Maßnahmen und unter Mitwirkung von Privatinitiativen zu „mobilisieren“.

- Die große Zahl und räumliche Streuung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie ihr mangelnder Kontakt zu den Forschungs-, Informations-, Beratungs- oder Hilfeleistungszentren rechtfertigen es, geeignete mobile Hilfsmittel bereitzustellen, um bei den Betrieben, die dies wünschen, Überprüfungen und Analysen ihres Energieverbrauchs durchführen zu können.
- Eines der hierfür am besten geeigneten Instrumente ist ein System von Spezialfahrzeugen (Energiebusse), die mit EDV-Geräten und Meßinstrumenten ausgerüstet sind und von qualifizierten Beraterteams betrieben werden.
- Ein solches System gestattet es in erster Linie, die möglichen Energieeinsparungen bei Unternehmen festzustellen. Ferner gestattet es das Sammeln von Informationen und Energiedaten, welche den für Energiefragen Verantwortlichen wertvolle Hinweise für die Festlegung ihrer Politik im Sinne der rationellen Energienutzung geben.
- Durch den Anschluß solcher System an einen gemeinschaftlichen Informations- und Auswertungsdienst würde der Austausch von energiebezogenen Informationen und Daten — unter völliger Wahrung ihrer Anonymität — zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und Drittländern erheblich erleichtert werden.
- In den Mitgliedstaaten bereits laufende Bemühungen zur Förderung der rationellen Energienutzung — insbesondere auf Seiten von Beratungsfirmen — würden durch ein solches System beträchtlich unterstützt werden.
- Die Aufgabe des Sammelns und der Auswertung von energiebezogenen Informationen und Daten auf Gemeinschaftsebene kann der gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra übertragen werden.
- Für die Einrichtung dieses Systems kann das Angebot Kanadas, der Gemeinschaft seine gesamten Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen, genutzt werden. Diese Zusammenarbeit würde im Rahmen des bestehen-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 5.

⁽²⁾ KOM(77) 39 endg.

⁽³⁾ KOM(79) 312 endg. und KOM (79) 313 endg.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 3.

den „Abkommens zur kommerziellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit“ zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada geschehen.

- Es ist wichtig, daß die nationalen Systeme bestimmten gemeinsamen Spezifikationen entsprechen, welche u.a. auf die gemeinsame Verwendung der für das kanadische Energiebus-Proramm entwickelten Computersoftware abzielt.
- Die Mitgliedstaaten und die Industrie haben Interesse an dieser Initiative bekundet.
- Zur Verwirklichung der Ziele dieser gemeinschaftlichen Programme ist es erforderlich, daß zwischen der Kommission und den interessierten Parteien eine Vereinbarung getroffen wird, durch welche die mit der Teilnahme am Programm verbundenen gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt werden. Diese Teilnahme ist Organisationen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, sowie solchen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die im Rahmen dieser Aktion keine anderen Interessen als die der rationellen Energienutzung verfolgen, wie z. B. Interessen des Verkaufs von Produkten und Dienstleistungen, durch welche die Objektivität der Energieberatung in Frage gestellt werden könnte —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN :

1. im Rahmen ihrer Programme zur rationellen Energienutzung die Einrichtung von insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen gedachten Beratungs- und technischen Hilfsdiensten zu unterstützen, welche auf dem in Anhang I beschriebenen Prinzip des „Energiebusses“ beruhen ;
2. Lösungen zu fördern, die sich in ein im Zentrum Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle eingerichtetes Informations- und Auswertungssystem⁽¹⁾, einbeziehen lassen, und zu diesem Zweck den Interessenten nahelegen, sich nach den im Anhang II enthaltenen gemeinsamen technischen Spezifikationen zu richten ;
3. die Interessenten aufzufordern, sich an die Kommission⁽²⁾ zu wenden, um mit ihr eine Vereinbarung gemäß dem Muster in Anhang III zu schließen.

Brüssel, den 29. Juli 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ European Data System for Energy Savings, Gemeinsame Forschungsstelle — Forschungsanstalt Ispra, I-21020 Ispra (Varese), Italien.

⁽²⁾ Generaldirektion III — Binnenmarkt und Gewerbliche Wirtschaft Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

ANHANG I

DAS GEMEINSCHAFTLICHE ENERGIEBUS-PROGRAMM

PROGRAMM ZUR BERATUNG UND TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG AUF DEM GEBIET DER RATIONELLEN ENERGIENUTZUNG (REN)

1. Einführung

Der Zweck dieses Programms ist, die Beratung und die technische Unterstützung von Industrieunternehmen auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung zu intensivieren.

Insbesondere soll kleinen und mittleren Unternehmen bei der Energieeinsparung geholfen werden. Diese verfügen nämlich im Gegensatz zu großen Unternehmen häufig nicht über die erforderlichen Kenntnisse und technischen Mittel, um das in ihren Betrieben vorhandene Einsparpotential zu ermitteln und die geeigneten Einsparmaßnahmen festzulegen.

Als ein sehr wirksames Instrument für die Beratung und technische Unterstützung zur Förderung der Energieeinsparung hat sich das „Energiebus-System“ erwiesen. Ein solches mobiles System wird vom kanadischen Department of Energy, Mines and Resources (EMR) seit 1977 im Rahmen seines „National Energy Bus Program“ mit Erfolg betrieben.

Dem gemeinschaftlichen Programm sind deshalb die Prinzipien dieses kanadischen Programms zugrunde gelegt worden. Ein solches System besteht aus einer Anzahl von „Energiebussen“ und einer Organisation, die für ihren Betrieb verantwortlich ist.

Die wesentlichen Merkmale des Programms sind die Einrichtung von „nationalen Energiebus-Systemen“ in den Mitgliedstaaten durch die Teilnehmer des Programms sowie der gegenseitige Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen diesen Teilnehmern, welche beim Betrieb ihrer Energiebus-Systeme gewonnen werden.

Zur Vereinfachung und Koordinierung dieses Austausches wird im Zentrum Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS Ispra) ein Zentraler Informations- und Auswertungsdienst eingerichtet.

2. Der Energiebus

Der Energiebus nach kanadischem Vorbild dient zum Besuch von Unternehmen, um an Ort und Stelle den Energieverbrauch zu überprüfen und Ratschläge zur rationellen Energienutzung zu erteilen. Der Bus ist ausgerüstet mit einem Computer, mit Meßinstrumenten und Video-Geräten. Seine Besatzung setzt sich aus einem Ingenieur und einem Techniker zusammen. Während des durchschnittlich einen Tag dauernden Besuches des Busses bei einem Unternehmen werden dessen Energieverbrauchsfluß analysiert und die Möglichkeiten für Energieeinsparungen ermittelt.

Dieser Beratungsdienst umfaßt im einzelnen folgendes:

- Energiekontrolle und -analyse mit Hilfe des Bordcomputers unter Verwendung von zuvor vom Kunden gelieferten Energiedaten, die von der Busbesatzung an Ort und Stelle durch Messungen vervollständigt werden.
- Darstellung der Ergebnisse der Analyse mittels Video-Wiedergabe und „hard-copy printouts“.
- Darstellung der Möglichkeiten zur rationellen Energienutzung mit Hilfe von Modellen und audi-visueller Technik.
- Diskussion mit der Firmenleitung über die Art und Größenordnung der möglichen Energieeinsparungen und Unterbreitung von Ratschlägen hinsichtlich der Einsparungsmaßnahmen, die vom Kunden zu ergreifen sind.
- Bericht über das Ergebnis des Beratungsbesuchs, der dem Kunden später zugesandt wird.

Bei den Einsparungsmaßnahmen, welche dem Kunden empfohlen werden, handelt es sich allgemein um technisch einfache Lösungen, die praktisch unmittelbar durchführbar sind und keine oder nur unbedeutende Investitionen verlangen. Zur Lösung tiefgehender technischer Probleme wird dem Kunden geraten, sich an entsprechend qualifizierte Beratungsfirmen zu wenden.

Der Energiebus ist also keineswegs als Konkurrenz der privaten Beratungsfirmen anzusehen, er bereitet vielmehr die Arbeit für solche Firmen vor.

3. Zusammenarbeit EG/Kanada

Bei der Einführung und beim Betrieb des Energiebus-Systems in der Europäischen Gemeinschaft sollen die Erfahrungen Kanadas genutzt werden.

Eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Kanada auf dem Gebiet des Energiebusses ist am 17. Dezember 1979 unterzeichnet worden. Das wesentliche Ziel dieser Zusammenarbeit ist ein gegenseitiger Austausch von im Rahmen der Energiebusprogramme gewonnenen Informationen und Daten zwischen der Gemeinschaft und Kanada.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird Kanada das gemeinschaftliche Energiebusprogramm wie folgt unterstützen :

- Zurverfügungstellung des gesamten Know-how auf dem Gebiet des Energiebusses einschließlich der Computer-Software.
- Ausbildung der ersten europäischen Energiebusbesatzungen.
- Entsendung eines voll ausgerüsteten Energiebusses nach Europa zur Durchführung von Demonstrationsbesuchen in allen Mitgliedstaaten.

4. Die nationalen Energiebus-Systeme

In den Mitgliedstaaten richten die Teilnehmer des Programms ihr eigenes Energiebus-System ein, welches aus einer Anzahl von Energiebussen und einer für ihren Betrieb verantwortlichen Organisation besteht.

Die Mitgliedstaaten betreiben ihre Energiebus-Systeme unabhängig und nach ihrem Dafürhalten. Jedoch im Hinblick auf die Verwendung gemeinsamer Computersoftware und den gegenseitigen Austausch von Software entsprechen die Buscomputer und ihre Peripheriegeräte gemeinsamen technischen Spezifikationen (siehe Anhang II).

Die Teilnehmer übermitteln dem Zentralsdienst in Ispra anonyme Informationen und Daten, die sie durch den Betrieb ihrer Energiebus-Systeme gewinnen.

Der Zentralsdienst wertet diese Informationen und Daten aus und stellt die Auswertungsergebnisse den Teilnehmern zur Verfügung.

Zur Vereinfachung des Austausches von Computersoftware verwenden die nationalen Energiebus-Systeme eine einheitliche Computersprache (Basic).

Die Erstsoftware für die Buscomputer wird den Teilnehmern von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt. Diese Software besteht aus einer Anzahl von Computerprogrammen, welche vom kanadischen Department of Energy, Mines and Resources (EMR) entwickelt worden sind. Die später von den Teilnehmern und der GFS-Ispra entwickelte Software wird frei zwischen diesen Partnern ausgetauscht.

Die Schulung der Busbesatzungen ist Angelegenheit der Teilnehmer. Kanada ist jedoch bereit, die ersten „europäischen“ Busbesatzungen kostenlos auszubilden. Mit der Unterstützung dieser Besatzung können dann in der Gemeinschaft weitere Busbesatzungen ausgebildet werden.

Die spätere, laufende Unterrichtung und Schulung der Busbesatzungen sowie der Erfahrungsaustausch unter diesen kann zum großen Teil auf Gemeinschaftsebene erfolgen, z. B. durch gemeinschaftliche Seminare, Symposien, Zeitschriften und Broschüren.

5. Der Zentrale Informations- und Auswertungsdienst

Dieser in der GFS-Ispra eingerichtete Zentralsdienst hat die Aufgabe, den Austausch von energiebezogenen Informationen und Daten zwischen den nationalen Energiebus-Systemen sowie zwischen diesen und anderen Partnern der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung, insbesondere des kanadischen EMR, zu gewährleisten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Zentralsdienst :

- eine gemeinsame Datenbank unterhalten, in der u. a. folgende Arten von Informationen gespeichert werden :
 - a) grundlegende Beschreibung der Energieverbraucher ;
 - b) Daten, die deren Energieverbrauch betreffen ;
 - c) mögliche Energieeinsparungen ;
 - d) verwirklichte Energieeinsparungen.

Diese Informationen werden in Form von Berichten oder Fallstudien zusammengestellt, die aufzeigen, auf welche Weise Energieeinsparungen erzielt wurden.

- unter Verwendung der in die Datenbank eingespeisten Daten statistische Informationen ⁽¹⁾ erarbeiten, die den Partnern des gemeinschaftlichen Energiebus-Programms zur Verfügung gestellt werden ;
- eine gemeinsame Computerprogramm-Bibliothek für das Gebiet der rationellen Energienutzung unterhalten, in welcher insbesondere Programme und Programmdokumentation für Energiebus-Systeme enthalten sein werden ;
- sich an den Arbeiten zur Anpassung der kanadischen Software an die europäischen Verhältnisse beteiligen ;
- sich an der Entwicklung und Verbesserung von Software für die Bordcomputer der Energiebusse beteiligen ;
- Seminare und Tagungen auf dem Gebiet des Energiebusses organisieren.

6. Anlauf und Dauer des Programms

Die erste Phase des Programms dient der Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Energiebusse und den Austausch von Informationen und Daten. Dies bedeutet, die Einrichtung der nationalen Energiebus-Systeme und des Zentralsdienstes in Ispra, die Ausbildung der Busbesatzungen sowie die Anpassung der kanadischen Computersoftware an die europäischen Verhältnisse.

Nach dieser Vorbereitungsphase wird das eigentliche Energiebus-Programm anlaufen, wenn in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Busbetrieb aufgenommen worden ist.

Nach einer Laufzeit von drei Jahren wird von der Arbeitsgruppe „Rationelle Energienutzung-Industrie“ eine Auswertung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und der erzielten Ergebnisse vorgenommen und ein Gutachten erstellt werden, welches den Teilnehmern ermöglichen soll, über die Fortführung und/oder eventuelle Änderungen des Programms zu entscheiden.

⁽¹⁾ z. B. spezifischer Energieverbrauch, Einsparungspotentiale und verwirklichte Einsparungen in bestimmten Industriesektoren.

ANHANG II

GEMEINSAME TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Diese Spezifikationen enthalten die Mindestbedingungen zur Gewährleistung eines guten Funktionierens des Austauschs von Informationen, Daten und Computerprogrammen zwischen den Teilnehmern am Gemeinschaftlichen Energiebus-Programm sowie zwischen diesen und anderen Partnern der Zusammenarbeit, insbesondere Kanada. Entsprechend den sich aus der weiteren Entwicklung der Energiebus-Systeme ergebenden Erfordernissen werden sie schrittweise ergänzt und erweitert werden.

1. Software

Hinsichtlich des Austauschs von Software, die von den Teilnehmern am Gemeinschaftlichen Energiebus-Programm entwickelt wird, ist es angebracht, eine gemeinsame Computersprache für diese Software zu verwenden. Das einzige gegenwärtig für dieses Energiebus-Programm verfügbare Computerprogramm-System ist in der BASIC-Sprache geschrieben. Um eine Kompatibilität mit diesem System zu gewährleisten, sind die zukünftig von den Teilnehmern entwickelten Computerprogramme in BASIC zu schreiben.

2. Hardware

Daten und Computerprogramme werden auf Magnetbändern an den zentralen Information- und Auswertungsdienst⁽¹⁾ gesandt. Deshalb müssen die Computer, die von den Teilnehmern benutzt werden, in der Lage sein, auf solche Bänder zu schreiben, oder über die Möglichkeit verfügen, an einen Computer angeschlossen zu werden, der dazu in der Lage ist. (Der Bandtyp ist unter Punkt 6 angegeben.)

Schließlich sollte die Hardware, wenn die Programme so austauschbar wie möglich sein sollen, solche Peripherals haben, wie sie für das System des kanadischen EMR⁽²⁾ erforderlich sind.

3. Gemeinsame Datenbank

Eine gemeinsame Datenbank ist in der GFS-Ispra zu dem Zweck eingerichtet worden, Daten zu speichern, die Informationen über Energieeinsparungen in den verschiedenen industriellen Sektoren liefern.

Diese Daten, die in jeweils auf einen Beratungsbesuch bezogene Gruppen unterteilt sind, werden von den Teilnehmern auf Magnetband der GFS-Ispra übermittelt. Für die Übermittlung bestimmter Daten und Informationen werden Codes verwendet, wie sie weiter unten in Tabelle I dargestellt sind. Zu Anfang kann eine beschränkte Anzahl von Daten in geschriebener Form übersandt werden, was jedoch mit einer erheblichen Verlangsamung der Einspeisung in die Datenbank verbunden ist.

Jede sich auf einen Beratungsbesuch beziehende Datengruppe sollte soweit wie möglich die folgenden Angaben einschließen.

Allgemeine Daten

Nummer des Beratungsbesuchs, Land, Region, Datum des Beratungsbesuchs.

Das Baujahr für Gebäude, das Inbetriebnahmejahr für Produktionsanlagen.

Unternehmenstyp (NACE 1970/NIPRO 1976).

Gradtage pro Monat, für die dem Beratungsbesuch vorangegangenen 12 Monate.

Grundfläche der klimatisierten kommerziellen, Produktions- und anderen Bereiche (m²).

Zahl der Beschäftigten.

Arbeitsstunden pro Woche.

Arbeitswochen pro Jahr.

Tage der Heizperiode.

Durchschnittliche Innentemperatur (°C).

Produktbezeichnung (weniger als 16 Buchstaben), Jahresproduktion, Jahresumsatz in Landeswährung.

Fertigungsmaterial (weniger als 16 Buchstaben), eingekaufte Menge pro Jahr, Fertigungsmaterialkosten pro Jahr.

(1) European Data System for Energy Savings, Gemeinsame Forschungsstelle — Forschungsanstalt Ispra, 21020 Ispra (Varese), Italien.

(2) EMR = Department of Energy, Mines and Resources.

Energieverbrauch pro Jahr

Art der Energie, jährlicher Verbrauch, jährliche Kosten, Verwendungsbereiche, Verbrauch für jeden Verwendungsbereich.

Abfall

Art des Abfalls, Temperatur (°C), Menge, spezifische Wärme oder Heizwert.

Energieeinsparungen pro Jahr

Art der Energie (gem. Energieträger-Code), Einsparungsweise (gem. Einsparungscode), potentielle Einsparungen, Amortisierungszeit der Einsparungsinvestitionen in Jahren, erzielte Einsparungen, textliche Beschreibung der Einsparungsweise.

Als Einheiten für die obigen Angaben sollten möglichst jene verwendet werden, die im Energieträger-Code und in diesem Abschnitt genannt sind.

Solche Teilnehmer, die kein Busprogramm haben, übermitteln ebenfalls Informationen und Daten dieser Art, die sie im Rahmen anderer Energieeinsparungs-Programme gewinnen, um somit einen Informationsaustausch zwischen ihnen und den übrigen Teilnehmern herbeizuführen.

Instruktionen für die Datenübermittlung (Magnetband)

Basisinformation :

Zu jedem Band ist ein Begleitblatt mit den folgenden Informationen erwünscht :

Ursprung des Bandes — Land und wenn von Bedeutung, Region, Zahl der „Files“ (d. h. die Anzahl der Datengruppen, die sich auf die einzelnen Beratungsbesuche beziehen).

(Magnetband- und Versandinstruktionen siehe unter Punkt 5. und Punkt 6.)

4. Programmbibliothek

Um ein Computerprogramm in der Programmbibliothek Eurocopi der GFS-Ispra einzuspeisen, sind gewisse Informationen erforderlich, und einige einfache Instruktionen zu befolgen.

Basisinformation

Programmidentifizierung

Autor(en)

Softwarekomponenten

Programm (Magnetband, Karten oder Listing)

Testdaten

Kompletter computergedruckter Output der Kompilation und Resultate der Testläufe.

Gebrauchsanweisung

Vollständiger Programmabstrakt, vorzugsweise in für den Computer leserlicher Form (gemäß Eurocopi program short description form)

5. Versandinstruktionen

(^(*)) Luftpost

Auf dem Landwege

Speziallieferung

6. Bandinstruktionen

a) *Spulenmaß*

(^(*)) 600 ft

1 200 ft

b) *Spur*

(^(*)) 9 7

c) *Dichte (Bpi)*

(^(*)) 1 600

556

800

d) *Etikett*

kein Etikett

(^(*)) Vorzugsweise.

TABELLE I

In der Datenbank verwendete Codes

1. Einsparungscode

- 1 Gebäudeisolierung
- 2 Verminderung der Infiltration
- 3 Nutzung von Sonnenenergie
- 4 Verminderung des Belüftungsdurchsatzes
- 5 Verbesserung der HVAC-Anlagen (HVAC = heating, ventilation, air-conditioning)
- 6 Verminderung der Temperaturschichtung
- 7 Verminderung des Verbrauchs von Wirtschafts-Heißwasser
- 8 Temperaturabsenkung
- 9 Verbesserung des Feuerungswirkungsgrads
- 10 Wärmerückgewinnungs-Anlagen
- 11 Verbesserung des Prozeßwirkungsgrads
- 12 Verbesserung des Behälter- und Rohrleitungssystems
- 13 Verminderung des Verbrauchs von Prozeß-Heißwasser
- 14 Verbesserung der Kühleinrichtungen
- 15 Verminderung des Beleuchtungsbedarfs
- 16 Verbesserung des Leistungsfaktors
- 17 Verbesserung des Ausnutzungsfaktors der Anschlußleistung
- 18 Verbesserung der elektrischen Anlagen
- 19 Verringerung der Betriebsstunden

2. Amortisierungscode

- 1 bis zu 3 Monaten
- 2 3 bis 12 Monate
- 3 1 bis 2 Jahre
- 4 mehr als 3 Jahre

3. Energieträger-Code

				<i>Oberer Heizwert</i>
1	Leichtöl	l	45,4	GJ/t
2	Schweröl	t	42,6	GJ/t
3	Naturgas	m ³	39,0	GJ/1 000 m ³
4	Kohle	t	33,0	GJ/t
5	Dampf	kg		
6	Propan	m ³	96,0	GJ/1 000 m ³
7	Elektrizität	kWh	3,6	GJ/1 000 kWh (*)
8	Wasser	m ³	4,18 T	GJ/1 000 m ³ (*)
9	Braunkohle/Holz	t	18,0	GJ/t
10	Abwasser	m ³		
11	Heiße Abgase	m ³		
12	} fakultatif			
13				
14				

(*) Umwandlungskoeffizienten.

4. Ländercode

- 1 Frankreich
- 2 Belgien
- 3 Niederlande
- 4 Deutschland
- 5 Italien
- 6 England
- 7 Irland
- 8 Dänemark
- 9 Luxemburg
- 31 Kanada

5. Regionalcodes (liefern die Mitgliedstaaten)**6. Industrielle Klassifizierungscodes**

Generelle, industrielle Klassifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, NACE, 1970.

Gemeinsame Nomenklatur industrieller Produkte, NIPRO 1976.

ANHANG III

VEREINBARUNG

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden „die Kommission“ genannt, zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch Herrn

..... (Funktionen),

einerseits

und

..... (Firmenname)

mit Sitz in

im folgenden „der Partner“ genannt,

vertreten durch Herrn

..... (Funktionen)

aufgrund

andererseits,

vereinbaren :

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen des in Anhang I der Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1980 beschriebenen gemeinschaftlichen Energiebus-Programms eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien und Unterzeichnern gleichartiger Vereinbarungen — im folgenden „Teilnehmer“ genannt — herbeizuführen.

Dieses Programm schließt eine Zusammenarbeit mit Kanada ⁽¹⁾ gemäß der von der Kommission und der kanadischen Regierung am 17. Dezember 1979 unterzeichneten Vereinbarung [und des dazugehörigen Schriftwechsels] ein.

Artikel 2

Verpflichtungen der Kommission

Die Kommission :

1. a) stellt dem Partner die aus einer Reihe von Computer-Programmen bestehende Basis-Software zur Verfügung, die vom kanadischen Department of Energy, Mines and Resources zur Verwendung in Energiebus-Systemen entwickelt wurde ;
- b) unterrichtet den Partner durch Übermittlung von Programmabstrakten über die von ihr selbst, den Teilnehmern und Kanada für Energiebus-Systeme entwickelten oder von diesen in solchen Systemen verwendeten Computer-Programme (im folgenden „Programme“ genannt) ;
- c) übermittelt dem Partner auf Wunsch die Programme, über die sie frei verfügen kann ;
- d) erachtet sich, dem Partner bei der Erlangung von Nutzungsrechten für Programme, über die sie nicht frei verfügen kann, behilflich zu sein ;
- e) verpflichtet sich, die ihr vom Partner zur Verfügung gestellten Programme ohne dessen vorherige Zustimmung nicht an andere Dritte als die Teilnehmer und Kanada weiterzugeben ;

⁽¹⁾ Zusammenarbeit mit dem kanadischen „Department of Energy, Mines and Resources“.

2. a) übermittelt dem Partner regelmäßig die Ergebnisse der Analysen, die sie auf der Grundlage der Daten durchführt, die von den Teilnehmern — einschließlich des Partners — und von Kanada im Rahmen des Betriebs ihrer Energiebus-Systeme zusammengetragen und ihr übermittelt werden ; diese Ergebnisse umfassen insbesondere :
 - statistische Daten über den Energieverbrauch und die potentiellen Energieeinsparungen in den verschiedenen Industriezweigen und Produktionsverfahren ;
 - Angaben über die Möglichkeiten zur Energieeinsparung in den verschiedenen Industriezweigen und Produktionsverfahren ;
- b) verpflichtet sich, ihr vom Partner übermittelte Informationen und Daten, die nicht anonym sind oder die von ihm für als vertraulich erklärt worden sind, nicht an Dritte weiterzugeben ;
- c) gibt dem Partner wie den Teilnehmern und Kanada freien Zugang zu ihrer gemeinsamen Datenbank, die ausschließlich anonyme und nichtvertrauliche oder solche Informationen und Daten enthält, die auf dem Wege einer Verarbeitung diesen Charakter erlangt haben.

Artikel 3

Verpflichtungen des Partners

Der Partner :

1. a) übermittelt die Programme, über die er frei verfügen kann, unentgeltlich an die Kommission ;
 - b) übermittelt der Kommission Abstrakte von den Programmen, über die er nicht frei verfügen kann ;
 - c) verpflichtet sich, die ihm von der Kommission zur Verfügung gestellten Programme nur für Zwecke der Energieeinsparung zu benutzen ;
 - d) verpflichtet sich, von den Nutznießern der von ihm geleisteten Energieberatungen keinerlei finanziellen oder sonstigen Gegenwert für die ihm von der Kommission zur Verfügung gestellten Programme zu verlangen ;
 - e) verpflichtet sich, die ihm von der Kommission zur Verfügung gestellten Programme ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte weiterzugeben ;
2. a) übermittelt der Kommission, gemäß Anhang II der Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1980, regelmäßig die im Rahmen des Betriebs seines Energiebus-Systems gewonnenen anonymen Informationen und Daten ;
 - b) erklärt sich damit einverstanden, daß die Kommission diese Informationen und Daten verarbeitet und daß diese sowie die Ergebnisse der Verarbeitung in der Datenbank der Kommission gespeichert und den Teilnehmern sowie Kanada zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Informationen und Daten, die für vertraulich erklärt worden sind und den Charakter der Vertraulichkeit nach Verarbeitung nicht verloren haben ;
 - c) verpflichtet sich, die von der Kommission in Durchführung dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und Daten ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte weiterzugeben.

Artikel 4

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung endet am 30. Juni 1983. Sie kann von den Vereinbarungsparteien im gegenseitigen Einvernehmen spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr verlängert werden.

Artikel 5

Haftung

Jede Partei haftet allein für alle Schäden, die Dritten infolge ihrer Tätigkeit aus der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen ; sie nimmt in diesen Fällen die Schadensregulierung unmittelbar vor und stellt die andere Partei von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie geltend gemacht werden könnten.

Artikel 6

Unterverträge

- a) Der Partner darf nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kommission seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung ganz oder teilweise abtreten und die ganze oder teilweise Durchführung der Vereinbarung durch Unterverträge Dritten übertragen.

- b) Selbst wenn der Partner die Einwilligung der Kommission erhält, einen Teil der Verpflichtung durch Unterverträge Dritten zu übertragen, entbindet ihn dies nicht von seinen Pflichten aus der Vereinbarung gegenüber der Kommission.
- c) Soweit die Kommission nicht ausdrücklich das Gegenteil genehmigt, hat der Partner in die Unterverträge alle Bestimmungen aufzunehmen, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die ihr nach der Vereinbarung gegenüber dem Partner zustehenden Rechte auch gegenüber dem Untervertragnehmer auszuüben.

Artikel 7

Änderungen der Vereinbarung oder Zusätze

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen eines von den Parteien dieser Vereinbarung oder ihren hierzu ermächtigten Vertretern unterzeichneten Nachtrags.

Artikel 8

Finanzielle Bestimmungen

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch eine Partei begründen keine finanziellen Ansprüche gegenüber der anderen Partei.

Artikel 9

Nichterfüllung oder Verzug

- a) Jede Partei dieser Vereinbarung unterrichtet die andere Partei unverzüglich unter Beifügung aller sachdienlichen Angaben über jedes Ereignis, das die Durchführung der Vereinbarung beeinträchtigen könnte. Die Parteien legen die zu treffenden Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- b) Bei Nichterfüllung einer der vereinbarten Verpflichtungen durch den Partner kann die Kommission, wenn das in Buchstabe a) genannte Einvernehmen nicht erzielt werden kann, die Vereinbarung — unabhängig von den Folgen nach dem auf die Vereinbarung anwendbaren Recht — ohne weiteres kündigen oder von ihr zurücktreten wenn sie den Partner durch Einschreiben zur Leistung aufgefordert hat und dieser der Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.

Artikel 10

Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung findet das Recht ⁽¹⁾ Anwendung.

Artikel 11

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten der Parteien der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

⁽¹⁾ Es handelt sich um das Recht des Landes, in dem der Partner ansässig ist.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 203 vom 5. August 1980)

Anhang, Seite 7, Tarifstelle 15.07 A, dritte Spalte :

Anstatt: „Belgien : 60 Tonnen“

muß es heißen: „Frankreich : 60 Tonnen“.
